

FAQ Leitfaden zur Umsetzung der COVID-19 Maßnahmen bei Kunst- und Kulturveranstaltungen

Inhalt:

1. Publikumsobergrenzen	2
2. Abstandsregelungen für das Publikum	3
3. Maskenpflicht	5
4. COVID-19-Präventionskonzept allgemein	7
5. Datenerfassung / Zusammenarbeit mit den Behörden	8
6. Haftungsfragen des/der Veranstalter*innen	10
7. Gastronomie / Pausenbuffets	12
8. Sonstiges	13
9. Rechtsgrundlagen	14

Dieser FAQ Leitfaden fokussiert sich auf die aktuellen Bestimmungen zu Veranstaltungen. Informationen zu Regeln für Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen sowie Sitzungen von Vereinsorganen finden sich online unter:
<https://igkultur.at/artikel/faq-corona-virus-veranstaltungsverbot>

1. Publikumsobergrenzen

Rechtsgrundlage: Covid-19-Lockerungsverordnung

§ 10. (2) Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 100 Personen untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(3) Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

(4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

Übersicht:

PERSONEN OBERGRENZEN	OHNE fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	MIT fix zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen	
	<i>Indoor / Outdoor</i>	<i>Indoor</i>	<i>Outdoor</i>
ab 1. Juni 2020	max. 100 Personen	max. 100 Personen	max. 100 Personen
ab 1. Juli 2020		max. 250 Personen*	max. 500 Personen*
ab 1. August 2020	max. 200 Personen	max. 500 Personen**	max. 750 Personen*
		MIT Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde & Präventionskonzept:	
		max. 1.000 Personen*	max. 1.250 Personen*
ab 1. September		max. 5.000 Personen*	max. 10.000 Personen*

* ab 1. Juli ist für Veranstaltungen ab 100 Personen ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen (siehe unten)

** ab 1. August ist für Veranstaltungen ab 200 Personen ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen (siehe unten)

Häufige Fragen

1.1. Wer ist in die Personenobergrenzen miteinzurechnen?

Künstlerisches Personal und andere Personen, die „zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich“ sind, sind nicht einzurechnen. Die Personenobergrenzen beziehen sich auf das Publikum bzw. Teilnehmer*innen.

1.2. Zählt die Personenobergrenze pro Veranstaltung oder insgesamt für eine Kultureinrichtung, wenn etwa in einem Kulturzentrum mehrere, sich zeitlich überschneidende Veranstaltungen geplant sind?

Intention der Beschränkung der Teilnehmer*innenzahl ist laut Epidemiegesetz das „Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ zu verhindern. Wenn gewährleistet werden kann, dass sich die Besucher*innen der einzelnen Veranstaltungen bei Ein-/Auslass bzw. in allfälligen Pausen nicht begegnen, sind diese nicht als eine Einheit zu betrachten. In diesem Fall gelten die Obergrenzen pro Veranstaltung.

1.3. Wie ist die Personenobergrenze bei Veranstaltungen mit wechselndem Publikum zu zählen, etwa bei Veranstaltungen ohne fixe Beginn- und Endzeiten? Gelten die Personenobergrenzen für die jeweils gleichzeitig teilnehmenden Personen oder für die Besucher*innen insgesamt?

In diesem Fall ist auf die Besucher*innenzahl insgesamt abzustellen. Intention ist, das Zusammenströmen größerer Menschenmengen zu verhindern als Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19. Wechselt ein Teil des Publikums während der Veranstaltungsdauer, so wären bei Auftreten eines COVID-19 Anlass- bzw. Verdachtsfalles damit auch mehr Personen als die jeweils geltende Obergrenze gefährdet und müssten rückverfolgt werden.

1.4. Wie verhält es sich bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum? Gelten Personenobergrenzen für stehende Passant*innen?

Eine Einzelfallabwägung ist erforderlich: Straßenmusiker*innen und Straßenkünstler*innen sind grundsätzlich nicht als Veranstalter*innen zu betrachten und entsprechend nicht für die Einhaltung der Personenobergrenze gemäß der COVID-Lockerungsverordnung verantwortlich. Die Einhaltung der Abstandsregel von 1m liegt in der Eigenverantwortung der stehenden Passant*innen. Wird jedoch eine Veranstaltung angekündigt und zur Teilnahme aufgerufen, so ist dies ein Grenzfall der mit den jeweils zuständigen Behörden zu klären ist. Problematisch ist, dass dazu aber bislang keine Rechtsprechung existiert. Wir empfehlen daher die Rücksprache mit der jeweiligen örtlich zuständigen Behörde.

1.5. Bei Veranstaltungen im Freien: Wie weit geht räumlich gesehen die Verantwortung von Veranstalter*innen? Was tun mit „Zaungästen“?

Die Verantwortung des/der Veranstalter*in erstreckt sich nur auf den Bereich der Veranstaltungsstätte. Ist diese im Freien etwa durch einen Zaun abgegrenzt oder sonst klar gekennzeichnet, so endet sie dort und der/die Veranstalter*in ist nicht für etwaige Zaungäste verantwortlich.

1.6. Gelten die Personenobergrenzen unabhängig vom Alter der teilnehmenden Personen? Also etwa auch für Kinder- und Jugendvorstellungen, Workshops, etc?

Ja, die Personenobergrenze gilt grundsätzlich unabhängig vom Alter. Auch Kinder- und Jugendvorstellungen sowie Workshops zählen gemäß COVID-Lockerungsverordnung als Veranstaltungen.

Sonderbestimmungen gibt es gemäß §10b COVID-Lockerungsverordnung im Bereich der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit wie Ferienlager. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten, die unter das [Jugendförderungsgesetz](#) fallen. §10b ermöglicht ein Absehen vom verpflichtenden 1m Mindestabstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sofern ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt wurde. (Zu beachten: für das COVID-19-Präventionskonzept für die außerschulische Jugendberziehung und Jugendarbeit gelten andere Bedingungen, etwa die Beschränkung der Gruppengröße auf max. 20 Personen).

2. Abstandsregelungen für das Publikum

Rechtsgrundlage: Covid-19-Lockerungsverordnung

§ 10. (6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Übersicht:

Für die Messung des 1-Meter-Mindestabstand gilt: **Körpermitte zu Körpermitte bzw. Sitzmitte zu Sitzmitte.**

WICHTIG:

- ➔ bei **Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** kann der 1m-Mindestabstand unter folgenden Bedingungen unterschritten werden:
 - Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, dürfen direkt nebeneinander sitzen;
 - Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen dürfen direkt nebeneinander sitzen (sogn. „Besucher*innen-Gruppe“; es gibt keine Beschränkung der maximal zulässigen Personenanzahl der Gruppe);
 - Wenn aufgrund der Anordnung der Sitze 1m nicht eingehalten werden kann, muss ein Sitzplatz seitlich frei bleiben oder andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimieren;
- ➔ Bei **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** (freie Sitzplatzwahl, Stehplätze) hingegen gilt die 1m-Abstandsregel immer, außer für:
 - Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben;

Häufige Fragen

2.1. Wie ist die 1-Meter-Abstandsregelung bei Sitzplätzen grundsätzlich zu messen?

Zu messen ist Sitzmitte zu Sitzmitte bzw. Körpermitte zu Körpermitte. Sobald ein Sitzplatz unter 1m breit ist, ist daneben ein Sitzplatz freizuhalten oder andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen – sofern es sich um Veranstaltung mit fix zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen handelt. Bei Sitzbänken empfiehlt sich, die einzelnen Sitzplätze zu kennzeichnen und Besucher*innen zuzuweisen.

2.2. Welche Abstandsregel gelten bei Veranstaltungen mit freier Sitzplatzwahl?

Es gilt mindestens 1 Meter Abstand, außer für Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zu beachten: hier gilt stets die Obergrenze von max. 100 Personen bzw. ab 1. August max. 200 Personen.

2.3. Wann ist ein Sitzplatz fix zugewiesen? Genügen Platzanweiser*innen beim Kommen?

Ja, der Sitzplatz muss nicht vorab zugewiesen werden. Eine Platzvergabe gekennzeichnete Sitzplätze kann auch durch Platzanweiser*innen beim Eintreffen des Publikums erfolgen. Zu beachten: Die Besucherströme sind räumlich und zeitlich so zu managen, dass gewährleistet ist, dass Besucher*innen beim Warten auf die Platzzuweisung den 1m Mindestabstand einhalten können.

2.4. Welche Ausnahmen gibt es von der 1-Meter Abstandsregel?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt der 1m Mindestabstand nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen (Besucher*innen-Gruppe). Es gibt keine Beschränkung der maximal zulässigen Personenanzahl einer Besucher*innen-Gruppe.

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gilt der 1m Mindestabstand lediglich nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (plus: in geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht).

2.5. Welcher Abstand gilt bei Warteschlangen und Veranstaltungen mit Stehplätzen?

Auch hier gilt 1-Meter Mindestabstand, gemessen Körpermitte zu Körpermitte.

Bei Veranstaltungen mit Stehplätzen sollte die Einhaltung der Abstandsregel durch Bodenmarkierungen, Flatterbändern und ähnlichem erleichtert werden. Zu beachten: bei

Stehplätzen ist der 1m Mindestabstand auch von Personen, die gemeinsam die Veranstaltung besuchen, einzuhalten (Ausnahme: Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben). Es gilt die Obergrenze von max. 100 Personen bzw. ab 1. August max. 200 Personen.

2.6. Sind Veranstaltungen mit Bewegung im Raum möglich?

Ja. Zu beachten ist wie stets die Einhaltung des 1m-Mindestabstands (Hinweise bei Veranstaltungseinladung, vor Veranstaltungsbeginn und Ausschilderung im Raum). Es gilt die Obergrenze von max. 100 Personen bzw. 200 Personen ab 1. August. In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich eine Maskenpflicht für alle Besucher*innen (dies gilt etwa auch für Führungen in Museen).

2.7. Sind Veranstaltungen mit freier Sitzplatzwahl bzw. wechselnden Besucher*innen-Gruppen möglich?

Ja, die Regeln für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze kommen zur Anwendung: 1 Meter Mindestabstand gilt grundsätzlich, auch für Personen, die gemeinsam die Veranstaltung besuchen (Besucher*innen-Gruppen)! Lediglich für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gilt der 1m Mindestabstand nicht; Es gilt die Obergrenze von max. 100 Personen bzw. 200 Personen ab 1. August (auch bei wechselndem Publikum, siehe oben 1.3.). In geschlossenen Räumen gilt zusätzlich eine Maskenpflicht.

2.8. Bei Veranstaltungen mit Tischen und lose aufgestellten Stühlen, bei denen sowohl eine künstlerische Darbietung erfolgt als auch Speisen und Getränke konsumiert werden: Sind die Regelungen für Veranstaltungen oder die Regelungen der Gastronomie anzuwenden?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten. Eine Einzelfallabwägung ist vorzunehmen. Überwiegt das gastronomische Element (z.B. würden die Besucher*innen auch kommen, ohne die künstlerische Darbietung? Werden vor Ort typischerweise Getränke und Speisen konsumiert?), so kommen die Regelungen der Gastronomie zu Anwendung.

3. Maskenpflicht

Rechtsgrundlage: Covid-19-Lockerungsverordnung

§ 2. (1) Beim Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

§ 9. Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1. zulässig.

§ 10. (7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

(8) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Übersicht:

In Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereich gilt keine Maskenpflicht mehr, lediglich die Einhaltung der 1m-Mindestabstands gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei Freiluft-Veranstaltungen besteht keine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen, inkl. Führungen und Workshops, in geschlossenen Räumen gilt hingegen weiterhin eine Maskenpflicht für Besucher*innen (z.B. beim Einlass, in Pausen und beim Auslass).

Bei Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** gilt die Maskenpflicht nicht, während sich die Besucher*innen auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufhalten. Kann der 1m Mindestabstand auf den zugewiesenen Sitzplätzen seitlich nicht eingehalten werden, so gilt auch hier eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben oder Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen (Besucher*innen-Gruppe).

Bei **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze** (Führungen, Stehplätze, freie Sitzplatzwahl) **in geschlossenen Räumen** gilt die Maskenpflicht grundsätzlich.

Übersicht Maskenpflicht bei Veranstaltungen:

MASKENPFLICHT	OHNE fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze		MIT fix zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	
	<i>Indoor</i>	<i>Outdoor</i>	<i>Indoor</i>	<i>Outdoor</i>
Einlass/Auslass	✓	Keine Maskenpflicht	✓	keine Maskenpflicht
Pausen, etc.			✓	
beim Sitzen (1m Abstand)			keine Maskenpflicht	
beim Sitzen (unter 1m Abstand zu fremden Personen)			✓ *	

* sofern keine andere geeignete Schutzmaßnahme das Infektionsrisiko minimiert

Häufige Fragen:

3.1. Gilt die Maskenpflicht nur beim Betreten von Indoor-Veranstaltungen?

Nein. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen definiert die Verordnung lediglich die Ausnahme, dass Besucher*innen während sie sich auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten, keine Maske tragen müssen – sofern der Mindestabstand von 1m zu Sitznachbar*innen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder mit denen die Veranstaltung als Gruppe besucht wird, eingehalten werden kann. Folglich ist sowohl beim Betreten, beim Verlassen, in den Pausen, etc. ein Mund-Nasen-Schutz von Besucher*innen zu tragen. Gleiches gilt für Teilnehmer*innen von Schulungen und Ausbildungen: Die Maskenpflicht entfällt, wenn sich Teilnehmer*innen auf ihren Sitzplätzen befinden.

3.2. Besteht eine Maskenpflicht für Besucher*innen bei Pausenbuffets bzw. der Ausgabe/Verabreichung von Speisen und Getränken?

Hier ist die Verordnung leider nicht eindeutig und es besteht Interpretationsspielraum. Beim Verabreichen von Speisen und Ausschank von Getränken an Besucher*innen bei Veranstaltungen kommen die Regelungen der Gastronomie gemäß § 6 zur Anwendung. Diese sehen keine Maskenpflicht mehr für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen vor. Demgegenüber definiert § 10 zu Veranstaltungen eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer beim Sitzen auf zugewiesenen Plätzen. Im Zweifelsfalls empfiehlt sich auf die allgemeine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen hinzuweisen und lediglich bei Konsumation der Speisen und Getränke darauf zu verzichten.

3.3. Müssen Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen, eine Maske tragen?

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen die Maske abnehmen, während sie sich auf zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und der Mindestabstand zu anderen Personen von 1m eingehalten wird. Ansonsten ist die Maske zu tragen.

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Plätze in geschlossenen Räumen, etwa Führungen durch Museen, muss ebenfalls eine Maske getragen werden.

Bei Freiluftveranstaltungen besteht keine Maskenpflicht. (Zu beachten: bei Freiluftveranstaltungen ohne fix zugewiesene Plätze ist auch von Personen, die gemeinsam eine Veranstaltung besuchen, aber nicht im gemeinsamen Haushalt leben, der Mindestabstand von 1m einzuhalten).

4. COVID-19-Präventionskonzept allgemein

Rechtsgrundlage: Covid-19-Lockerungsverordnung

§ 10. (4) Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

(5) Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Übersicht:

Ab **1. Juli** hat jede*r Veranstalter*in bei Veranstaltungen **mit mehr als 100 Personen**, ab **1. August** bei Veranstaltungen **mit mehr als 200 Personen** ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, sowie eine*n COVID-19-Beauftragte*n zu bestellen.

Eine Bewilligung des Präventionskonzepts ist erforderlich, wenn die zulässigen Publikums-höchstzahlen überschritten werden, konkret

ab 1. August:

- in geschlossenen Räumen ab 501 bis max. 1.000 Besucher*innen
- im Freiluftbereich ab 751 bis max. 1.250 Besucher*innen

ab 1. September:

- in geschlossenen Räumen ab 501 bis max. 5.000 Besucher*innen
- im Freiluftbereich ab 751 bis max. 10.000 Besucher*innen

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung durch die Behörde beträgt 4 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Seitens des Gesundheitsministeriums wurden **Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur (2. Version vom 03.06.2020)** veröffentlicht. Wir erwarten, dass mit der 6. Novelle der COVID-Lockerungsverordnung auch diese Empfehlung überarbeitet wird.

Häufig Frage

4.1. Einige Gebietskörperschaften haben Empfehlungen veröffentlicht, die zum Teil andere bzw. strengere Vorgaben als jene des Gesundheitsministeriums enthalten. Was ist nun rechtlich bindend?

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der COVID-19 Lockerungsverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung rechtlich bindend. Verstöße gegen die Verordnung sind mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.

Die Empfehlungen gehen – wie der Name nahelegt – darüber hinaus und sind folglich immer enger als die Lockerungsverordnung als „Empfehlung“. Aber Achtung: Zivilrechtlich, also wenn jemand den/die Veranstalter*in klagt, gilt als Maßstab zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit einerseits die COVID-19-Lockerungsverordnung, aber unter Umständen auch zusätzlich eine von einer Gebietskörperschaft/Gemeinden herausgegebene Empfehlung. Hier ergibt sich dann die Sorgfaltswidrigkeit eventuell aufgrund der dort formulierten Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltspflicht. Das heißt, wir empfehlen auch lokale Empfehlungen zu beachten!

Aktuell wird an einem abgestimmten Konzept zu Empfehlungen zwischen den Gebietskörperschaften gearbeitet, sodass einheitlich Vorgaben bestehen. Hier heißt es leider: Bitte um Geduld.

5. Datenerfassung / Zusammenarbeit mit den Behörden

Rechtsgrundlage: Epidemie-Gesetz

§ 2. (1) Jede Erkrankung, ... jeder Verdachtsfall einer Erkrankung ist der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt), in deren Gebiet sich der Kranke oder Krankheitsverdächtige aufhält, ... binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 3. (1) Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet: ... (1a) Z8. der Hausbesitzer oder die mit der Handhabung der Hausordnung betraute Person;

§ 5. (3) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten, zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Empfehlung des Gesundheitsministeriums zum COVID-19-Präventionskonzept für Kunst- und Kulturveranstaltungen

Die Zusammenarbeit mit der Behörde im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem § 5 Abs. 3 Epidemiegesetz von 1950. Es wird dringend empfohlen, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei einer Besucherin/ einem Besucher die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen der Kategorie I und Kategorie II (Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung) bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt. Hinsichtlich der Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion wird auf die entsprechenden Informationen des BMSGPK Bezug genommen.

Rechtsgrundlage Datenschutz-Grundverordnung

Übersicht:

Veranstalter*innen sind nicht verpflichtet, ein datenschutzkonformes System zur Erfassung von Anwesenheiten bzw. Kontaktdaten von Besucher*innen/Teilnehmer*innen anzuwenden. Es wird jedoch **dringend empfohlen**, die Kontaktdaten der Besucher*innen (Name, Telefonnummer, Adresse) zu erheben und 28 Tage nach der Veranstaltung vorrätig zu halten, um bei Auftreten eines Infektionsfalles die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

Häufige Fragen:

5.1. Wer sind „Kontaktpersonen“?

Kontaktperson sind Ansteckungsverdächtige. Dies sind Personen mit einem definierten Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Fall oder COVID-19-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit. Die Ansteckungsfähigkeit besteht 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn; bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 14Tage nach Probenentnahme, welche zu positivem Textergebnis geführt hat.

Wird die Behörde von einem COVID-19-Fall informiert, der in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit (= 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn) eine Veranstaltung besucht hat, so wird die Behörde Kontakt mit dem/der Veranstalter*in aufnehmen um Kontaktdaten möglicher Kontaktpersonen (Ansteckungsverdächtiger) zu erheben.

5.2. Was sind Kontaktpersonen der Kategorie I und der Kategorie II?

Kontaktperson Kategorie I sind Personen mit „Hoch-Risiko-Exposition“, dazu zählen u.a. Personen die:

- direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem COVID-19 Fall hatten
- Personen, die 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von oder unter 2 Meter zu einem COVID-19 Fall im selben Raum aufgehalten haben
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten

Kontaktperson Kategorie II sind Personen mit niedrigem Infektionsrisiko, definiert u.a. als Personen die:

- Personen, die kumulativ für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten
- kumulativ kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung von oder unter 2 Meter sich zu einem COVID-19-Fall in einem geschlossenen Raum aufgehalten haben
- Personen die sich 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von über 2 Meter zu einem COVID-19-Fall in einem geschlossenen Raum aufgehalten haben

Bei Veranstaltungen im Freien sind Kontaktdaten folglich nur dann zu erheben, wenn Personen von Angesicht zu Angesicht Kontakt haben, z.B. einander gegenüber sitzen.

5.3. Sind Veranstalter*innen verpflichtet, Kontaktdaten der Besucher*innen zu erheben?

Veranstalter*innen sind nicht verpflichtet, Kontaktdaten zu erheben. Es wird jedoch **dringend empfohlen**, die Kontaktdaten der Besucher*innen zu erheben und 28 Tage nach der Veranstaltung vorrätig zu halten, um bei Auftreten eines Infektionsfalles die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.

Erhebt ein/e Veranstalter*in Daten, so ist zur Auskunftserteilung an die Behörde bei Auftreten eines Infektionsfalles verpflichtet.

Hinweis: werden Veranstaltungsstätten an geschlossene Gesellschaften vermietet (keine öffentliche Veranstaltung) so entfällt die Sperrstunde, sofern drei Tage vor der Veranstaltung alle Teilnehmer*innen bekannt gegeben werden. Nur diese Teilnehmer*innen dürfen dann den Veranstaltungsort betreten.

5.4. Welche Daten sind zu erheben?

Erhoben werden sollten jedenfalls Namen und Kontaktdaten (Telefonnummer, Wohnadresse, ggf. E-Mail). Empfohlen wird nach Möglichkeit auch Information zu den Sitzplätzen der Personen zu erheben – dies ermöglicht der Behörde eine Unterscheidung der Kontaktpersonen nach Kategorie, sodass bei Auftreten eines Infektionsfalles nicht alle Besucher*innen von allf. Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

5.5. Wie sollen die Daten erhoben werden?

Hierzu gibt es keine Vorgaben. Welche Methode geeignet ist, liegt im Ermessen des/der Veranstalter*in, beispielsweise:

- Erfassung bei Ticketerwerb im Vorverkauf/Online-Verkauf
- Erfassung der Daten beim Einlass (sofern Staus vermieden werden können);
- Erhebungsblatt auf Sitzplätzen, dass beim Verlassen in Boxen gesammelt wird;

5.6. Was ist zu tun, wenn ein*e Besucher*in die Bekanntgabe der Daten verweigert?

Es liegt in der Entscheidung des/der Veranstalter*in, ob Besucher*innen, die der Datenerfassung zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung im Falle des Auftretens eines Infektionsfalles verweigern, zugelassen oder abgewiesen werden.

Veranstalter*innen können dies in ihrer jeweiligen Geschäftsbedingungen bzw. Hausordnung entsprechend vorsehen. Hinweis: Da Hau-/Platz-/Saalordnung rechtlich gesehen AGBs sind, erlangen diese nur Geltung, wenn sie zwischen den Vertragspartner*innen rechtsgültig, das heißt zumindest stillschweigend vereinbart werden. Zu diesem Zweck sollte explizit auf die AGBs hingewiesen werden (z.B. auf der Website, auf Plakaten, bei der Kasse, den Eintrittskarten, Aushang im Eingangsbereich, etc.). Auch bei vermieteten Veranstaltungsräumen können die AGBs die Auflage vorsehen, dass der/die Einmieter*in diese Bedingungen für die Besucher*innen seiner Veranstaltungen weitergibt („überbindet“).

Empfehlung: Da die Letztverantwortung bei dem/der Veranstalter*in liegt, sollten nur jene Personen eingelassen werden, die Ihre Kontaktangaben vollständig ausfüllen!

5.7. Muss die Echtheit der Daten überprüft werden?

Nein.

5.8. Welche Pflichten haben Veranstalter*innen, wenn ein COV-2-Verdachtsfall vorliegt?

Ja. Das Epidemiegesetz verpflichtet Personen, die für die Handhabung der Hausordnung verantwortlich sind, jede Erkrankung und jeden Verdachtsfall einer Erkrankung binnen 24 Stunden der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu melden.

6. Haftungsfragen des/der Veranstalter*innen

Veranstalter*innen sind verpflichtet, Mitwirkende bei Veranstaltungen bei der Umsetzung ihrer **Eigenverantwortung** durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, um die allgemeinen Verhaltensregeln umsetzen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Veranstalter*innen eine **betriebsspezifische Risikoanalyse** durchzuführen und in Folge **betriebsspezifische Maßnahmen** zur Reduktion des Infektionsrisikos zu planen und umzusetzen.

Häufige Fragen

6.1. Welche Verpflichtung hat der/die Veranstalter*in auf die Einhaltung der Maßnahmen zu achten?

Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Besucher*innen bei der Umsetzung der Eigenverantwortung (Abstandsregeln) durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, entsprechend umsichtig für die Einhaltung zu sorgen und bei wahrgenommenen Missständen diese abzustellen – um die Gefährdung anderer Besucher*innen so gering wie möglich zu halten.

Dazu zählen sowohl betriebsspezifische Maßnahmen, beispielsweise:

- Leitsystem für Besucher*innen-Ströme (Einlass und Auslass)
- ggf. Maßnahmen um Einhaltung der Abstandsregeln an neuralgischen Punkten wie Kassa, Garderobe, Sanitäreinrichtungen, Pausenbuffets etc. zu kennzeichnen (Leitsystem, Bodenmarkierungen,...)
- Sitzplatzzuweisung, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht (siehe oben)
- Aufstellung von Desinfektionsmöglichkeiten, etc.

als auch Maßnahmen, die Besucher*innen informieren und unterstützen, beispielsweise:

- Vorabinformation von Besucher*innen zu Corona-Vorgaben und Verhaltensregeln (Webseite, Tickets, etc.)
- Ausschilderung / Aushang der Verhaltensregelungen vor Ort
- Schulung der Mitarbeiter*innen, auf die Einhaltung zu achten und bei Verstößen darauf hinzuweisen, ggf. durch Aufsichtspersonal / Ordner
- Informationsblätter auf Sitzplätzen
- Erklärung der Verhaltensregelungen vor Beginn der Veranstaltung

6.2. Wie ist mit Besucher*innen umzugehen, die sich nicht an die Corona-Vorgaben halten?

Da Besucher*innen, die sich nicht an die Corona-Vorgaben halten andere gefährden, sollten Veranstalter*innen bzw. der/die COVID-19 Beauftragte auf jeden Fall einschreiten: Ersuchen Sie Besucher*innen, die sich nicht an die Corona-Vorgaben bzw. Verhaltensregeln halten, um die Einhaltung der Regeln. Wenn die Besucher*innen trotz Aufforderung dies verweigern, bitten sie die Person/en zu gehen. Wenn auch dies nicht gelingt, können Sie die Verweigerung hinnehmen oder die Polizei rufen. Wir empfehlen, es nicht zu einem Streit mit unwilligen Besucher*innen kommen zu lassen.

Wir empfehlen auf jeden Fall nach der Veranstaltung ein kurzes Gedächtnisprotokoll über den Vorfall anzulegen. Ihr dokumentiert damit, nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben. Auch wenn die Polizei nicht kommt, ist das Protokoll die richtige Maßnahme.

Hinweis: Juristisch betrachtet verpflichten die Veranstaltungsgesetzte die Besucher*innen allgemein und grundsätzlich dazu, sich an die Anweisungen des/der Veranstalter*in zu halten, etwa die Einhaltung der Hausordnung. Dabei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verankerte Verpflichtung, die bei Bedarf auch mit behördlicher Unterstützung umzusetzen ist.

6.3. Welche Vorkehrungen sollten Kulturvereine treffen, die ihre Räumlichkeiten anderen zur Verfügung stellen?

Die Nutzungsvereinbarungen sollte entsprechend adaptiert und schriftlich von allen Nutzer*innen bzw. den jeweiligen Verantwortlichen bestätigt werden.

Werden Räume von Vereinsmitgliedern selbständig genutzt (z.B. Gemeinschaftsküchen, Werkstätten, Ateliers, Gruppentreffen) sollten auch diese über die geänderten Nutzungsbedingungen (Hygienebestimmungen, Abstandsregeln, Personengrenzen, inkl. Corona-Verhaltensregeln bei öffentlichen Veranstaltungen) informiert werden und schriftlich bestätigen, dass sie sich zur Einhaltung verpflichten.

Dringend empfohlen wird, die Anwesenheiten inkl. Kontaktdaten stets schriftlich zu dokumentieren, um bei Auftreten eines Verdachts- bzw. Infektionsfalls die Nachverfolgung der Kontaktpersonen zu erleichtern. Dies schützt auch eure Reputation, da andernfalls davon auszugehen ist, dass die Behörde zur Nachverfolgung möglicher Kontakt öffentlich dazu aufrufen, bekanntzugeben, wer sich in den jeweiligen Räumlichkeiten aufgehalten hat.

6.5. Welche Vorkehrungen sollten Kulturvereine treffen, die ihre Räumlichkeiten untervermieten?

Werden die Räume untervermietet, empfiehlt sich die Corona-Vorgaben auch in der jeweiligen Hausordnung bzw. den AGBs aufzunehmen und mit der Auflage zu versehen, dass der/die Einmieter*in diese Bedingungen für die Besucher*innen seiner Veranstaltungen weitergibt („überbindet“).

6.6. Gibt es eine schriftliche Dokumentations- und Vorhaltepflcht?

Für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmer*innen ist ein COVID-19-Präventionskonzept verbindlich. Alle Maßnahmen, Schulungen, etc. sollten schriftlich festgehalten und dokumentiert werden.

Wir empfehlen jedoch, auch für Vereinsaktivitäten allgemein sowie Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmer*innen alle getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

Kontaktdaten der Teilnehmer*innen sollten nach Ablauf von 28 Tage vernichtet werden.

7. Gastronomie / Pausenbuffets

Rechtsgrundlage: COVID-19 Lockerungsverordnung

§ 10. (2)... Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6.

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 1.00 des folgenden Tages zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 11. (9) Sperrstundenregelungen nach dieser Verordnung gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken an Besucher*innen bei Veranstaltungen ist grundsätzlich erlaubt, es sind jedoch die Regeln der Gastronomie zu beachten:

- **Abstandsregeln:** es gilt grundsätzlich die 1-Meter Abstandsregel zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben oder gemeinsam die Veranstaltung besuchen (Besucher*innen-Gruppe); Tische oder sonstige Verabreichungsplätze sind so einzurichten, dass die Abstandsregeln von 1 Meter eingehalten werden kann – sofern nicht andere geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimieren.
- **Selbstbedienung** ist nur zulässig, wenn durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (z.B. vorportionierte und abgedeckte Speisen und Getränke zur Entnahme)

- **Keine Thekenkonsumation:** Speisen und Getränken dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle konsumiert werden.
- **Sperrstunde:** 5.00 Uhr bis 1.00 des folgenden Tages, sofern andere Rechtsvorschriften nicht restriktiver sind; Für geschlossene Gesellschaften (wie z.B. Hochzeiten) gibt es keine Sperrstunde mehr sofern drei Tage vor der Veranstaltung dem/der Betreiber*in der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer*innen bekannt gegeben werden.

Hinweis: die Speisen- und Getränkeausgabe an Besucher*innen muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept bei Veranstaltungen ab 100 Personen geregelt sein!

Häufige Fragen

7.1. In geschlossenen Räumen sollen Konsument*innen von Mitarbeiter*innen an ihren Tischen platziert werden.

Stehische/Tische müssen so platziert werden, dass die Abstandsregel von 1 Meter eingehalten werden kann.

7.2. Gelten die Regelungen der Gastronomie auch für Veranstaltungen im Freien?

Ja.

7.3. Gelten die Regelungen der Gastronomie auch für das nicht gewerbliche Verabreichen von Speisen und Getränken?

Ja, die Regeln gelten grundsätzlich – auch für kostenlos ausgegebene Getränke/Speisen, auch für spendenbasierte Ausgabe, etc.

8. Sonstiges

8.1. Wie sind Schauspielkurse, Musikkurse, Kunstvermittlungs-Workshops, etc. einzustufen?

Führungen, Workshops und Kurse sind als Veranstaltungen einzustufen und die Regelungen für Veranstaltungen entsprechend einzuhalten.

Auch Schulungen, Aus- und Fortbildungen gelten als Veranstaltungen. Kann der Mindestabstand von einem Meter bei einer Schulung, Aus- und Fortbildung und/oder von Personen das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten werden, so ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen der Maske entfällt jedoch für Teilnehmer*innen, während sie sich auf ihren Sitzplätzen befinden.

8.2. Wie sind (freiwillige) Schulprojekte mit Künstler*innen und Kulturvermittler*innen einzustufen?

Auch diese gelten als Veranstaltungen.

8.3. Wie sind Tanzworkshops einzustufen?

Für Tanztrainings bzw. Tanzworkshops sind die Bestimmungen des Sports, als auch die der Veranstaltungen sinngemäß zu berücksichtigen:

- Generell gilt beim Betreten der Trainingsräumlichkeiten der 1m Mindestabstand.
- Bei der Ausübung der "Sportart" muss gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, kein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden, wird aber empfohlen.
- ist das Training, der Workshop im Rahmen eines Vereins bzw. einer nicht öffentlicher Sportstätte, ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten:

- Verhaltensregeln von Teilnehmer*innen und Trainer*innen
 - Vorgaben für Trainingsstruktur
 - Hygiene und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
 - Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 - Das Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Erfassung von Anwesenheiten und Kontaktdaten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- Grundsätzlich gelten bei Sportausübungen keine Begrenzungen für Teilnehmer*innen, da Workshops allerdings auch als Veranstaltungen einzustufen sind, wird empfohlen hier die Teilnehmer*innenzahlen für Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Zusatzinformation: COVID-19 Lockerungsverordnung zu Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, [BGBl. I Nr. 100/2017](#), ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig.

„(2) Abs. 1 und § 1 Abs. 1 gelten nicht bei der Sportausübung. Bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, im Rahmen von Vereinen oder auf nicht öffentlichen Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 hat der Verein oder der Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses COVID-19-Präventionskonzept hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

- Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern,
- Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
- Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
- Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(3) ... Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer ist in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

9. Rechtsgrundlagen

Epidemiegesetz 1950, zuletzt abgeändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, 14.05.2020:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265>

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), zuletzt abgeändert durch BGBl. II Nr. 287/2020, 01.07.2020:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur, Gesundheitsministerium, 03.06.2020:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:550994ed-b5c5-43e2-8b68-25c465176779/Empfehlungen_für_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf dem Wissenstand des Zeitpunkts der Veröffentlichung. Eine Haftung der IG Kultur Österreich ist ausgeschlossen.